

Schuljahr 2010/2011

Sporttheorie – Unterricht im 2.Halbjahr der Einführungsphase

Die Teilnahme an einem halbjährigen Unterricht in „Sporttheorie“ ist Voraussetzung für die Wahl des sportlichen Schwerpunkts in der Qualifikationsphase.

Die Regelungen für den Fall, dass **Sportunfähigkeit** eintritt, sind den Verordnungen zu entnehmen. (Auszüge siehe Rückseite.)

Schülerinnen und Schüler anderer Gymnasien im Landkreis Verden haben die Möglichkeit am Unterricht in „Sporttheorie“ am Gymnasium am Wall teilzunehmen. Die Entscheidung über einen Schulwechsel, um den sportlichen Schwerpunkt wählen zu können, müssen sie erst zum 01.08.2011 treffen.

Anmeldeformular:

Hiermit melde ich mich verbindlich zum Unterricht in „Sporttheorie“ im 2.Halbjahr der Einführungsphase des Schuljahres 2010/2011 an.

Der Unterricht findet (ab dem 02.02.2011) jeden Mittwoch **von 15.25 Uhr bis 17.00 Uhr** (9./10.Unterrichtsstunde) am Gymnasium am Wall statt.

Abgabe der Anmeldung im Sekretariat des GaW bis zum **15.12.2010**.

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse (ggf. die z.Zt. besuchte Schule):

Schülerinnen und Schüler anderer Gymnasien bitte Adresse und Telefonnummer angeben, für den Fall, dass Rückmeldungen erforderlich sind.

Adresse:	Telefon:
----------	----------

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Unterschrift d. Schülerin/d. Schülers

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

(Auszug aus § 11)

(7) ¹Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat.

²Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport

1. im sportlichen Schwerpunkt ein anderes Prüfungsfach und
2. in den übrigen Schwerpunkten ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen.

³Ist das andere Prüfungsfach nach Satz 2 Nr. 1 in der Qualifikationsphase **nicht mit erhöhtem Anforderungsniveau** betrieben worden, **so ist das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen.**

⁴Wer Sport als Prüfungsfach wählt, muss im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase sowie im ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht.

(Anmerkung: An unserer Schule gibt es nur drei Leisten mit erhöhtem Anforderungsniveau, so dass bei Sportunfähigkeit im ersten Jahr der Q-Phase eine Wiederholung des Schuljahres erfolgen muss.)

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK)

(Auszug aus § 20)

3) ¹Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer **Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres** eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.